

Kommentar zum Beschluss des VGH Mannheim vom 27.4.2010

Entgegen negativen Pressemitteilungen wurden die Kombigegner vom Gericht nicht „regelrecht abgebügelt“ (BNN vom 8. und 9.5.2010), vielmehr wird in der Begründung überwiegend zugunsten der Antragsteller geurteilt.

Im einzelnen:

1. Entgegen der Beurteilung des Verwaltungsgerichts Karlsruhe hält der VGH das Eilverfahren mit einem leicht veränderten Antrag im Ergebnis für **zulässig**. Hierfür hat der VGH sogar seine frühere entgegenstehende Rechtsprechung aufgegeben!
2. Anders als die Juristen der Stadt und das Verwaltungsgericht bestätigt der VGH die vom Bündnis vertretene Auffassung, dass der Gemeinderatsbeschluss vom Oktober 2008 nur über die Reihenfolge der Verwirklichung, nicht über die Kombilösung selbst ergangen sei. Eine **Verfristung** sei hierdurch **nicht eingetreten**.
3. Entgegen den bisher bestätigten Rechtsauffassungen sucht der VGH einen Gemeinderatsbeschluss vom Juli 2005 als Grundlage für eine rechtliche „Verfristung“. Dass dieser Beschluss, in dem es nur um die Aufstellung von Bebauungsplänen und die Zustimmung zur Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens ging, als sachliche Entscheidung, nämlich „Umsetzung“ des Bürgerentscheids von 2002 gewertet wird, ist wenig überzeugend. Dann wäre ein Planfeststellungsverfahren im Ergebnis überflüssig.
4. Zugunsten der Antragsteller - und damit erstmals insoweit deren Argumentation folgend - eröffnet der VGH rechtlich die im Gesetz nicht ausdrücklich erwähnte Möglichkeit, die **Sperrwirkung** zu **durchbrechen** durch **Eintritt einer wesentlich neuen Sachlage**. Hier nennt das Gericht einerseits gestiegene Baukosten, andererseits auch die städtische Haushaltslage. Leider setzt sich das Gericht mit diesen Faktoren nicht ernstlich auseinander. Steigende Baukosten hält es bei Großprojekten für üblich, im übrigen „folgert“ es aus der Gemeindeordnung (§ 21 Abs.2 Ziff. 4: Ausschluss eines Bürgerentscheids u.a. für Haushaltssatzung und Kommunalabgaben), dass der Gesetzgeber der Bürgerschaft in grundsätzlichen finanziellen Fragen keine Entscheidungskompetenz einräumen wollte. Ob angesichts veränderter Finanzlage gebaut oder Anlass zu einem neuen Grundsatzbeschluss bestehe, sei allein Sache der Gemeinde, der Gemeinderat trage hierfür die Verantwortung. Das Bürgerbegehren sei verfristet.

Damit beißt sich die Katze wohl in den Schwanz! Nachdem das Gericht mit dem Hinweis auf eine Fristdurchbrechung einen juristischen Lichtblick eröffnet hat, blockt es jede sachliche Auseinandersetzung mit dem Ausschlussstatbestand in der Gemeindeordnung ab, und zwar, indem es § 2 1 II,4 GO entgegen dem Wortlaut extensiv auslegt. Bei der Beurteilung des städtischen Haushalts folgert das Gericht aus allgemeinen Grundsätzen und bezieht sich auf eine eigene frühere Entscheidung! Kein Wort von allgemeiner Finanzkrise, dramatischem Rückgang der kommunalen Einnahmen, Rekorddefiziten der Gemeinden!

**Der VGH hätte bei etwas Mut genauso gut anders werten und entscheiden können, er wollte offensichtlich nicht.
Damit ist das Recht des Bürgerbegehrens weitgehend ausgehöhlt!**

Gudrun Großklaus, Juristin